

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Gebührensätze der Steiermärkischen Vergabe-Pauschalverordnung sind an die Neuerungen der BVergG-Novelle 2012, des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 und des Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetzes 2012 anzupassen. Eine Erweiterung der Gebührensätze ist erforderlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 16 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103 /2007, sind die Länder ermächtigt, Eingabegebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG betrauten Behörden der Länder einzuheben.

Die Landesregierung hat gemäß § 28 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2012 – StVergRG durch Verordnung die Höhe der Gebühr festzulegen, die bei der Einbringung von Nachprüfungsanträgen, Feststellungsanträgen und Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung von den Antragsstellern zu entrichten sind.

Mit der Bundesvergabeamt - Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 130/2012, hat die Bundesregierung für den Zuständigkeitsbereich des Bundes eine entsprechende Verordnung (Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung) erlassen. Im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung soll die Vergabe - Pauschalgebührenverordnung im Hinblick auf die Systematik und die Höhe der Gebühren an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst werden. Auf Grund der zahlreichen Änderungen wird die Vergabe-Pauschalgebührenverordnung neu erlassen.

2. Inhalt:

In die Steiermärkische Vergabe - Pauschalgebührenverordnung 2012 sollen zwei Gebührenansätze für die neuen Vergabeverfahren, die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb aufgenommen werden. Die Anzahl der Gebührenansätze soll reduziert werden. Die Gebührensätze sollen erhöht werden. Für Anträge betreffend besonders große Aufträge sollen die Gebührensätze gestaffelt erhöht werden, um dem im Allgemeinen erhöhten Verfahrensaufwand und dem größeren Nutzen für den Antragsteller Rechnung zu tragen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Rechtsschutzbehörde steht nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Vereinheitlichung und Erhöhung der Gebührensätze sowie der gestaffelt erhöhten Gebührensätze bei besonders hohen Auftragswerten ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Eine Quantifizierung ist jedoch derzeit nicht möglich, da insbesondere die Anzahl der Verfahren mit erhöhten Gebührensätzen und jene betreffend die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb nicht abschätzbar ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der BVergG-Novelle 2012 und dem BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012 wurde ein neues Vergabeverfahren geschaffen: die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Mit dem Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetz 2012 wurde das neue Vergabeverfahren in den Rechtsschutz integriert. Diese Neuerungen sind nun auch hinsichtlich der Pauschalgebühren in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat als zuständige Rechtsschutzbehörde nachzuvollziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 16 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103 /2007, sind die Länder ermächtigt, Eingabegebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG betrauten Behörden der Länder einzuheben.

Gemäß § 28 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2012 – StVergRG hat die Landesregierung durch Verordnung die Höhe der Gebühr festzulegen, die bei der Einbringung von Nachprüfungsanträgen, Feststellungsanträgen und Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung von den AntragsstellerInnen an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu entrichten sind.

Die Landesregierung hat die Höhe der Gebühr unter Bedachtnahme auf den mit der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat verbundenen Aufwand der Behörde und den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für die Antragstellerin/den Antragsteller festzulegen. Dabei kann insbesondere die Art des Antrages, des Vergabeverfahrens und des Auftragsgegenstandes sowie der Wert des Auftrages berücksichtigt werden.

2. Inhalt:

Im Zuge der notwendigen Anpassung der Gebühren für Vergaberechtsschutzverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sollen die Gebührensätze neu strukturiert und vereinfacht werden.

Um dem steigenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen, wird die Mehrzahl der Gebühren moderat erhöht.

Weiters sollen für besonders große Auftragswerte die Gebührensätze gestaffelt erhöht werden, um den bei großen Aufträgen üblicherweise bewirkten größerem Verfahrensaufwand sowie dem für den Antragsteller zu erzielenden größeren Nutzen Rechnung zu tragen. Die derzeit - auch im internationalen Vergleich – sehr niedrigen Gebühren für kleinere Aufträge werden dabei mehrheitlich prozentuell stärker erhöht als jene für Aufträge im Oberschwellenbereich.

Im Gegenzug sollen für besonders hohe Aufträge die Gebührensätze erhöht werden, um dem bei großen Aufträgen üblicherweise bewirkten größeren Verfahrensaufwand sowie dem für den Antragsteller zu erzielenden größeren Nutzen Rechnung zu tragen. Dabei sollen die jeweiligen Gebührensätze bei Auftragswerten, die das Zehnfache der EU-Schwellenwerte ausmachen, verdreifacht werden und bei Auftragswerten, die das Zwanzigfache der EU-Schwellenwerte ausmachen, versechsfacht.

Im Falle der Direktvergabe, der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorheriger Bekanntmachung sowie der Vergabe von Bauaufträgen im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung wird mit der Erhöhung der Gebühren auch den mit der BVergG – Novelle 2012 gesetzlich erhöhten Schwellenwerten Rechnung getragen.

Auf Grund der zahlreichen Änderungen wird die Vergabe-Pauschalgebührenverordnung neu erlassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Rechtsschutzbehörde steht nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Vereinheitlichung und Erhöhung der Gebührensätze sowie der gestaffelt erhöhten Gebührensätze bei besonders hohen Auftragswerten ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Eine Quantifizierung ist jedoch derzeit nicht möglich, da insbesondere die Anzahl der Verfahren mit erhöhten Gebührensätzen und jene betreffend die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb nicht abschätzbar ist.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit § 1 wurden die bisher geltenden zwölf Gebührensätze auf sieben reduziert, dazu kommen zwei neue Gebührensätze für das mit der BVergG Novelle 2012; BGBl. I Nr. 10/2012 eingeführte Verfahren der Direktvergabe mit besonderer Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Obgleich gemäß der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009, in der Fassung BGBl. II Nr.433/2011, bis Ende 2012 für einige Verfahrensarten im Unterschwellenbereich erhöhte Schwellenwerte zur Anwendung kommen, orientiert sich die Höhe der Gebührensätze an den im BVergG 2006 selbst verankerten, niedrigeren Schwellenwerten. Die Geltung der Schwellenwertverordnung 2009 bleibt davon unberührt.

Für die Direktvergabe gilt nunmehr ein einziger Gebührensatz von 350 Euro. Dieser Gebührensatz gilt auch für die bisher extra erfassten sogenannten "direkten Zuschlagserteilungen" im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich, da es sich hier de facto ebenfalls um - rechtswidrige, da den Schwellenwert des § 41 BVergG 2006 bzw. der Schwellenwert-Verordnung 2009 überschreitende - Direktvergaben handelt. Mit der Erhöhung der Gebühr für die Direktvergabe wird zum einen der Erhöhung des Schwellenwertes gemäß § 41 BVergG 2006 auf 50 000 Euro (bzw. 75000) durch die BVergG Novelle 2012, zum anderen der Einbeziehung auch der direkten Zuschlagserteilung im Oberschwellenbereich Rechnung getragen. Die relativ niedrige Gebühr von 350 Euro auch für direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich ist dadurch begründet, dass der Verfahrensaufwand des Unabhängigen Verwaltungssenates in diesem Fall lediglich die Überprüfung der Überschreitung des relevanten Schwellenwertes umfasst und damit vergleichsweise gering ist.

Für das mit der BVergG Novelle 2012 neu eingeführte Verfahren der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb werden für Bauaufträge einerseits und Liefer- und Dienstleistungsaufträge andererseits zwei Gebührensätze eingeführt, um den unterschiedlichen Schwellenwerten in den bundesgesetzlichen Vergaberegulungen Rechnung zu tragen.

Die bisher unterschiedlichen Gebührensätze für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie geistige Dienstleistungen und für nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge werden zum Zwecke der Vereinfachung in einem Gebührensatz zusammengefasst. Eine Differenzierung erscheint auf Grund der nur geringfügig unterschiedlichen gesetzlichen Schwellenwerte (vgl. die §§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 BVergG 2006) nicht erforderlich, zumal der Verfahrensaufwand nicht nur vom geschätzten Auftragswert abhängt. Für Bauaufträge, die gemäß § 37 Z 1 BVergG 2006 im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 37 Z 1 vergeben werden, soll hingegen auf Grund des im Vergleich dazu deutlich höheren gesetzlichen Schwellenwertes von 300 000 Euro ein höherer Gebührensatz gelten.

Die Differenzierung zwischen sonstigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Bauaufträgen jeweils im Ober- und Unterschwellenbereich bleibt bestehen. Die bisherigen Gebührensätze werden im Lichte des steigenden Verwaltungsaufwandes leicht erhöht und gerundet.

Zur Klarstellung ist hinzuzufügen, dass Anträge gemäß den §§ 18 Abs. 4 (Antrag auf Fortführung eines Nachprüfungsantrages als Feststellungsverfahren), 22 (Antrag auf Absehen von der absoluten Nichtigkeit, Antrag auf Aufhebung zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt) und 18 Abs. 1 Z. 5 (Antrag auf Unwirksamklärung des Widerrufs) StVergRG 2012 keine Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren auslösen.

Es wird weiters auf die reduzierte Gebühr bei Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, für wiederholte Antragstellungen und für Fälle der Antragsrückziehung hingewiesen. Zu beachten ist auch die Losregelung.

Zu § 2 (Erhöhte Gebührensätze):

Die bisher einheitlichen Gebührensätze für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bzw. Bauaufträge im Oberschwellenbereich führten bei sehr großen Aufträgen zu einem Missverhältnis zwischen (geschätztem) Auftragswert und Gebührenhöhe. So ist etwa bei einem Bauauftrag mit einem geschätzten Auftragswert von über 100 Mio. Euro in der Regel auf Grund der Komplexität des Verfahrens der Verfahrensaufwand entsprechend hoch, jedenfalls steigt jedoch auch der potenziell zu erzielende Nutzen für den Antragsteller mit der Größe des Auftrages. Vor diesem Hintergrund und der Anordnung des § 28 StVergRG 2012, wonach die Pauschalgebühren unter Berücksichtigung des durch den Antrag bewirkten Aufwandes der Behörde und des mit der Antragsstellung verbundenen Nutzen für den Antragsteller festzulegen sind, ist die gleiche Gebühr von 2 000 Euro sowohl für einen kleinen Lieferauftrag von einigen hunderttausend Euro als auch für einen Auftrag in der Größenordnung mehrerer hundert Mio. Euro jedenfalls sachlich schwer zu rechtfertigen. § 2 Abs. 1 bis 3 sieht daher für besonders große Aufträge - differenziert nach Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einerseits und Bauaufträgen andererseits - erhöhte

Gebührensätze vor. In drei Stufen wird, je nach Höhe des geschätzten oder (bei Feststellungsanträgen) tatsächlichen Auftragswertes, der jeweilige Gebührensatz gemäß § 1 auf das 3- und 6fache angehoben. Die maximale Gebühr beträgt demnach bei Lieferaufträgen 12000 Euro, bei Bauaufträgen 36000 Euro.

Gemäß Abs. 4 ist bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für eine allfällige Erhöhung des Gebührensatzes heranzuziehen. Bei Realisierungswettbewerben richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem geschätzten Auftragswert (unter Berücksichtigung etwaiger Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer, vgl. §§ 12 Abs. 2 und 180 Abs. 2 BVergG 2006).

§ 2 Abs. 5 enthält eine Losregelung.

Zu § 3 (Reduzierte Gebührensätze):

Mit § 3 wird dem in § 28 StVergRG 2012 festgelegten Grundsatz Rechnung getragen, dass die Gebührenhöhe auch den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für den Antragsteller zu berücksichtigen hat. Da bei den zuerst genannten Nachprüfungsanträgen (Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages) in einem frühen Stadium bereits ohne allzu großen Aufwand eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ermöglicht werden könnte und überdies in diesen Verfahrensstadien noch keine konkreten Erfolgsaussichten des Antragstellers (insbesondere auf Erteilung des Zuschlags) festgemacht werden können, sollen für diese Nachprüfungsanträge niedrigere Gebührensätze, nämlich lediglich in der Höhe von 25 % der gemäß § 1 festgesetzten Gebühr, vorgeschrieben werden. Auch die gemäß § 2 erhöhte Gebühr wird bei Anträgen auf Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages gemäß § 3 auf 25 % reduziert.

Die gemäß § 3 reduzierte Gebührenbasis ist auch für die Bemessung der Gebühren für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und für die Fälle der Antragsrückziehung sowie für wiederholte Antragstellungen (diesfalls allerdings eingeschränkt auf Fälle der wiederholten Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Wettbewerbsunterlagen und der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages) relevant.